



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2009	Nummer 5
-------------	---------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Waldschutzgebiet „Dauerwald Bärenthoren“ 114
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators 115
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der **Gemeinde Burgkernitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 115
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG; Vorhaben „Neubau der L 14 n, **Ortsumgehung Gethlingen, Landkreis Stendal**“ 115
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen in **06803, Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 116
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Propapier PM 1 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohppapier in **39288 Burg, Landkreis Jerichower Land** 116

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in **38838 Huy/ OT Dingelstedt am Huy, Landkreis Harz** 117
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Lehniner Fernwärme- und Betriebs GmbH in 14797 Kloster Lehnin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Braunkohlenstaub mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW in **39126 Magdeburg** 118
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82 in **38836 Aue-Fallstein und in 38838 Huy, Landkreis Harz** 119
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Schwanebeck GmbH & Co. 8. Betriebs KG in 25866 Mildstedt auf Erteilung einer Geneh-

<p> migung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen in 39397 Schwanebeck, Landkreis Harz </p>	120	<p>2. Sonstiges</p>	
<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rah- men des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Regtec Regenerative Technologie GmbH in 06618 Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Er- richtung und zum Betrieb einer Verbren- nungsmotoranlage in 06618 Naumburg, Burgenlandkreis </p>	120	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
<p>2. Rundverfügungen</p> <p>3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p>		<p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p> . Öffentliche Bekanntmachung des Zweck- verbandes Naturschutzprojekt Dröm- ling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssat- zung für das Jahr 2009 des Zweckverban- des Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen- Anhalt </p>	122
<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p> . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü- fung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blan- kenburg, Landkreis Harz) </p>	121	<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Hand- werkskammer Halle (Saale) über den Be- schluss zur Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) und zur Ermächtigung der entsprechenden Be- kenntmachungen </p>	123
<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Raßnitz, Landkreis Saalekreis) </p>	121	<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Landes- betriebes Bau, Hauptniederlassung zu einer Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA vom 09.04.2009 – H/233-31030/15/09 </p>	134
<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Raßnitz, Landkreis Saalekreis) </p>	121	<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Zweck- verbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckver- bandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2009 </p>	134
<p> . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Leuna, Landkreis Saalekreis) </p>	121	<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Halle zu Be- schlüssen III/46-2009, III/47-2009 und III/49-2009 bis III/54-2009 </p>	135
<p> . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und For- sten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträ- glichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in den Gemarkungen Seehausen und Krüden, Landkreis Stendal) </p>	122	<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung 2009 des Regionalausschus- ses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle </p>	136
<p> . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und For- sten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Um- weltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstun- gen in der Gemarkung Uchtspringe, Land- kreis Stendal) </p>	122	<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2009 der Regionalversamm- lung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle </p>	137
		<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die 2. Sitzung des Ge- meindewahlausschusses für die Kommunal- wahlen in der Stadt Wolmirstedt am 7. Juni 2009 </p>	137
		<p> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Zusammentritt des Briefwahlvorstandes zu den Kommunalwah- len in Wolmirstedt am 7. Juni 2009 </p>	137

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. Kommunalwahlordnung LSA, für den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt 138 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Elbeu 140 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Farsleben 140 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Glindenberg 140 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Mose 141 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zu den Kommunalwahlen der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl am 07.06.2009 141 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 142 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt 143 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189; Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 1.10.2009 144 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zur OU Wolmirstedt B 189 146 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben 147 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zur OU Wolmirstedt B 189 152 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189; Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2009 154 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Zusammensetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahlen am 7. Juni 2009 156 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates am 7. Juni 2009 157 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Barleben am 7. Juni 2009 160 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Ebendorf am 7. Juni 2009 163 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Meitzendorf am 7. Juni 2009 165
---	--

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Waldschutzgebiet „Dauerwald Bärenthoren“

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730) wird verordnet:

§ 1 Waldschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet in der Gemarkung Polenzko wird zum Waldschutzgebiet erklärt und erhält die Bezeichnung „Dauerwald Bärenthoren“.
- (2) Das Waldschutzgebiet hat eine Größe von 240,1 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Waldschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:17.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die innere Wegeseite dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Schutzwaldes. Das Waldschutzgebiet besteht aus den im Anhang aufgeführten Forstabteilungen.
- (2) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.*

*) Die Karte ist als Anlage beigefügt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Waldschutzgebiet „Dauerwald Bärenthoren“ befindet sich im forstlichen Wuchsgebiet „Hoher Fläming“ und gehört zum Wuchsbezirk „Nedlitzer Flämingrandplatte“. Die Standorte werden durch ein mäßig trockenes Tieflandklima der Makroklimaform ε (Fläming-Klima) mit mäßig nährstoffhaltigen Böden geprägt. Das Relief bildet eine flache, schwach nach Westen abfallende Sanderfläche.
- (2) Die historisch dauerwaldartige Waldbewirtschaftungsform hat Waldstrukturen entwickelt, die heute durch andere Strategien der Waldbewirtschaftung ersetzt wurden. In diesen Waldstrukturen haben sich Arten oder Artengemeinschaften angesiedelt, die auf diese Waldstrukturen angewiesen sind. Das Waldschutzgebiet „Dauerwald Bärenthoren“ dient einerseits der Erhaltung einer historisch bedeutsamen Waldbewirtschaftungsform für die Baumart Kiefer (Bärenthorener Kiefernwirtschaft), bei der neben der Boden- und Bestandespflege insbesondere die Verjüngung der Bestände vorrangig über Kiefern naturverjüngung erfolgt sowie

andererseits der weiteren Entwicklung dieser über 100-jährigen Kiefernwirtschaft zu Mischbeständen auf Grund der Konsolidierung der Standortverhältnisse. Mit dem Waldschutzgebiet wird der Dauerwaldgedanke für die Baumart Kiefer weitergeführt und einer breiten interessierten Öffentlichkeit nahe gebracht.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Im Waldschutzgebiet sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Die Waldbewirtschaftung des Waldschutzgebietes soll dauerwaldartig (kahlschlagslos) nach den Grundsätzen eines ökogerechten Waldbaus mit dem Ziel der Kostendeckung erfolgen.
- (3) Die Waldbewirtschaftung erfolgt hauptsächlich mit der Baumart Kiefer. Mischbaumarten können integriert werden, solange sie das Bewirtschaftungsziel nicht gefährden.
- (4) Für Lehr- und Demonstrationszwecke sind die typischen Bärenthorener Dauerwaldstrukturen zu erhalten und ggf. weiter zu entwickeln.
- (5) Die nachhaltige und stetige einzelstamm- bis gruppenweise Holzernte erfolgt vorratspfleglich.
- (6) Kunstverjüngungen sind nur dann zulässig, wenn das Verjüngungsziel nicht durch natürliche Verjüngung erreicht werden kann. Naturverjüngungen, die sich infolge von Holzernte oder von Schadergebnissen einstellen, sind grundsätzlich zu übernehmen und zu pflegen.
- (7) Kahlhiebe im Sinne des § 7 Abs.1 WaldG LSA bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA handelt ordnungswidrig, wer als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig den besonderen Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt in Kraft.

Haile (Saale), den 14.4.09


Leimbach
Präsident

Anlagen

- Forstabteilungen des Waldschutzgebietes „Dauerwald Bärenthoren“
- Lageplan

Anhang: Forstabteilungen des WSG „Dauerwald Bärenthoren“

Abteilung	Fläche (ha)
1318	9,2
1319	13,1
1320	12,0
1321	12,2
1328	9,2
1329	12,0
1330	11,1
1331	10,8
1332	10,2
1338	7,1
1339	12,1
1340	11,7
1341	12,1
1342	11,9
1348	3,7
1349	12,0
1350	11,7
1351	12,3
1352	12,0
1357	1,2
1358	3,0
1359	7,0
1360	10,5
1361	12,0
Summe:	240,1

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis
zum Betrieb eines Totalisators**

Mit Bescheid vom 15.04.2009 (Az.: 201.2.5-12256-1 HAL 1/04) wurde dem Rennclub Halle (Saale) e. V. 2002, Passendorfer Wiesen 1 in 06124 Halle (Saale) die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Halle (Saale), Passendorfer Wiesen für die Jahre 2009 und 2010 erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß
§ 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;
Aufstufungsbegehren der Gemeinde Burgkernitz,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf den Antrag der Gemeinde Burgkernitz ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA folgende Entscheidung:

- Die seitens der Gemeinde Burgkernitz, Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach, begehrte Aufstufung der Gemeindestraße (Ortsumgehung) von der Einmündung in die K 2037 bis zur K 2053 zur Kreisstraße wird abgelehnt.

- Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.20, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis
Donnerstag von 09:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des
Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG;
Vorhaben „Neubau der L 14 n, Ortsumgehung
Gethlingen, Landkreis Stendal**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Neubau der L 14 n, Ortsumgehung Gethlingen in
der Gemarkung Gethlingen, Landkreis Stendal**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Zimmer-
mann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Lade-
burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8
i. V. m. § 4 und § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer
Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen
Abfallstoffen in 06803, Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Ladeburg die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4
und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) zur Errichtung der

**Anlage zur chemischen Behandlung
von flüssigen Abfallstoffen
mit einer Leistung von 480 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.8 Spalte 1 des Anhangs zur Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803, Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **3**
Flurstück: **421**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit
Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Geneh-
migungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG
verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbeleh-
rung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle,
Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle erhoben werden.
Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Be-
gründung liegt in der Zeit vom

18.05.2009 bis einschließlich 02.06.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den ange-
gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld Wolfen

OT Bitterfeld
Historisches Rathaus, Zimmer 217
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Bitterfeld Wolfen

OT Wolfen
Gebäude I, Raum 120/ 121
Reudener Str. 70/ 72
06766 Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die
Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird
durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom
Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum
Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine
Begründung von den Personen, die Einwendungen
erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungs-
amt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
angefordert werden. Die Übersendung des Beschei-
des erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmit-
telfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungs-
frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die
keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungs-
bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der
Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist
schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsge-
richt Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Propapier PM 1 GmbH in 39288
Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Wellpappenrohppapier in 39288 Burg,
Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Propapier PM 1 GmbH in 39288 Burg bean-
tragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentli-
chen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohppapier;
Erhöhung der Jahreskapazität auf 430 kt/a
(max. 1,35 kt/d)**

(Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39288 Burg**

Gemarkung: **Burg**
Flur: **28**
Flurstücke: **10008, 10010, 10022, 10034, 10037, 10041.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Burg

In der Alten Kaserne 2
Haus 2, 2. OG
Amt für Stadtentwicklung
(Schaukasten)
39288 Burg

Mo. – Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.05.2009 bis einschließlich 08.07.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.07.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadhalle
Platz des Friedens Nr. 1
39288 Burg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in 38838
Huy/ OT Dingelstedt am Huy, Landkreis Harz**

Die Kruisselbrink GbR in 38838 Huy beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen und Ferkeln
hier: Erhöhung der Kapazität von 1999 Mast-
schweineplätzen auf 5143 Mastschweineplätze und
3944 Absatzferkelplätze durch Neubau von zwei
Ställen mit Abluftreinigungsanlagen;
Errichtung eines Löschwasserteiches und einer
Gülevorgrube**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38838 Huy / OT Dingelstedt am Huy**

Gemarkung: **Dingelstedt am Huy**
Flur: **5**
Flurstücke: **148/4, 148/5, 150/1,
152/1 und 162/7.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Huy

Bauamt, Zimmer 11
Bahnhofstraße 243
38838 Huy / OT Dingelstedt

Mo. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.05.2009 bis einschließlich 08.07.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 09.09.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Dorfgemeinschaftshaus
Am Volksplatz 52
38838 Huy / OT Eilsdorf**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Lehliner Fernwärme- und Betriebs GmbH in 14797
Kloster Lehnin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungs-
anlage für den Einsatz von Braunkohlenstaub mit
einer Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW
in 39126 Magdeburg**

Die Lehliner Fernwärme- und Betriebs GmbH in 14797 Kloster Lehnin beantragte mit Schreiben vom 16.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Feuerungsanlage für den Einsatz von
Braunkohlenstaub
mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg, Am Hansehafen 8**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **205,**
Flurstücke: **14/10, 10066**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82 in 38836 Aue-Fallstein und in 38838 Huy, Landkreis Harz

Die Windpark Druiberg GmbH & Co. KG, Zum Butterberg 157c in 38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb von

9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82 Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m, Gesamthöhe 179,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **38836 Aue-Fallstein und 38838 Huy**

Gemarkung: **Rohrsheim**
 Flur: **14**
 Flurstücke: **58, 117, 137, 140, 148, 151**

Gemarkung: **Badersleben**
 Flur: **12**
 Flurstück: **13, 72**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 2. Halbjahr 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein für die Gemeinde Aue-Fallstein

Bürgerbüro
 Sürenstraße 228
 38836 Dardesheim

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Huy

Bauamt
 Bahnhofstraße 243
 38838 Huy
 OT Dingelstädt am Huy

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402, Zimmer A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vorgeseztlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.05.2009 bis einschließlich 08.07.2009

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

13.08.2009

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt
Dardesheim
Sürenstraße 228
/Rathausplatz
38836 Dardesheim**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Schwanebeck GmbH & Co. 8. Betriebs
KG in 25866 Mildstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlagen in 39397 Schwanebeck,
Landkreis Harz**

Die Windpark Schwanebeck GmbH & Co. 8. Betriebs KG in 25866 Mildstedt beantragte mit Schreiben vom 16.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V90
Nabenhöhe 105,0 m, Rotordurchmesser 90,0 m,
Gesamthöhe 150,0 m und einer Nennleistung von
2,0 MW**

in **39397 Schwanebeck**

Gemarkung: **Schwanebeck,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **4/3, 186/4**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Regtec Regenerative Technologie GmbH in 06618
Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in
06618 Naumburg, Burgenlandkreis**

Die Regtec Regenerative Technologie GmbH in 06618 Naumburg beantragte mit Schreiben vom 16.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas
in 06618 Naumburg,**

Gemarkung: **Naumburg,**
Flur: **21,**
Flurstück: **5/28.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blankenburg, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Blankenburg**
Flur : **7**
Flurstück: **1343/3**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Raßnitz, Landkreis Saalekreis)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Raßnitz,**
Flur: **2**
Flurstücke: **1/5 und 1/3 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 6,80 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Leuna, Landkreis Saalekreis)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der Gemarkung Leuna, Flur 22, Flurstücke 385/17, 386/17 und 387/17 beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,60 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen –Anhalt (UVPG LSA) i. v. m. §3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstungen in den Gemarkungen
Seehausen und Krüden, Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in den

Gemarkungen:	Seehausen	Seehausen	Krüden
Flur:	7	7	6
Flurstück:	38	178/1	65/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,8780 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstungen in der Gemarkung Uchtspringe,
Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung:	Uchtspringe
Flur :	1
Flurstück :	11/68 und 11/71

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,2000 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung
für das Jahr 2009 des Zweckverbandes
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund §16 (1) GKG LSA i. V. m. §92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	263.400,00 €
in der Ausgabe auf	263.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	851.500,00 €
in der Ausgabe auf	851.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 847.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für

den Verwaltungshaushalt wird auf 79.000,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 72.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Ohrekreis	39.500,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	39.500,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, d. 18.12.2008

Folkens
Folkens

Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 06.04.2009

Folkens
Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Handwerkskammer Halle (Saale) über den Beschluss zur Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) und zur Ermächtigung der entsprechenden Bekanntmachungen

Die Satzung der Handwerkskammer ist in den letzten Jahren, so zuletzt durch den Vollversammlungsbeschluss vom 26.06.2008, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 12.09.2008, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung DHZ Nr. 19/08 vom 10.10.2008, Seite 8, mehrfach geändert und ergänzt worden. Zur besseren Übersicht ist es üblich, nach einer Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen eine Rechtsvorschrift, wie unsere Satzung, im Gesamtwortlaut nochmals als Neufassung zu beschließen und zu veröffentlichen. Die Vollversammlung wird ersucht, die Neufassung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 14 HwO zu beschließen und

den entsprechenden Bekanntmachungen der Neufassung in der DHZ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zuzustimmen.

Die Neufassung berücksichtigt:

- den Vollversammlungsbeschluss vom 09.12.1990 – genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 03.01.1991, veröffentlicht in der DHZ Nr. 4/91 vom 15.02.1991, Seite 1-2,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 31.05.1991 - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 18.07.1991, veröffentlicht in der DHZ Nr. 18/91 vom 27.09.1991, Seite 3,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 09.12.1992 - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 21.12.1992, veröffentlicht in der DHZ Nr. 3/93 vom 05.02.1993, Seite 3,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 03.06.1993 - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 15.06.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle Nr. 12/93, Seite 160, und in der DHZ Nrn. 17/93 vom 10.09.1993, Seite 3 und 4 und DHZ Nr. 18 vom 24.09.1993, Seite 3 und 4,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 01.06.1995 - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt am 04.09.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle Nr. 14/95, Seite 198 und in der DHZ Nr. 21 vom 10.11.1995, Seite 3, 4 und 6,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 05.12.1995, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen-Anhalt am 10.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle Nr. 2/96, Seite 9, und in der DHZ Nr. 4/96 vom 16.02.1996, Seite 4,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 26.11.1998, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen-Anhalt am 17.12.1998, veröffentlicht in der DHZ Nr. 5/99 vom 05.03.1999, Seite 6,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 18.06.2002, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 28.06.2002, veröffentlicht in der DHZ Nr. 1 vom 09.08.2002, Seite 3,
- den Vollversammlungsbeschluss vom 19.11.2004, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 17.12.2004, veröffentlicht in der DHZ Nr. 4/05 vom 25.02.2005, Seite 5,

10. den Vollversammlungsbeschluss vom 24.11.2005, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 14.12.2005, veröffentlicht in der DHZ Nr. 7/06 vom 07.04.2006, Seite 5,
11. den Vollversammlungsbeschluss vom 08.06.2006, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 30.06.2006, veröffentlicht in der DHZ Nr. 17/06 vom 08.09.2006, Seite 5,
12. den Vollversammlungsbeschluss vom 26.06.2008, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 12.09.2008, veröffentlicht in der DHZ Nr. 19/08 vom 10.10.2008, Seite 8.

Die neu gefasste Satzung hat den Wortlaut gemäß Anlage.

**Satzung der Handwerkskammer
Halle (Saale)**

in der Fassung des gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) gefassten Vollversammlungsbeschlusses vom 10.12.2008, - genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 9. Januar 2009, bekannt gemacht in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 5/09 vom 06.03.2009, Seite 12, Nr. 6/09 vom 27.03.2009, Seiten 8 und 9, Nr. 7/09 vom 11.04.2009, Seite 12 sowie Nr. 8/09 vom 24.04.2009, Seite 8 und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 05/2009, Seite 123.

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Halle (Saale). Ihr Sitz ist in Halle (Saale). Ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle (Saale) und Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis (das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30.06.2007), Wittenberg.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.
- (3) Der Handwerkskammer kann nach Maßgabe des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) Dienstherrnenfähigkeit verliehen werden.

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern, nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und deren Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
 10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 12. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 13. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
 14. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.
- (2) Der Absatz 1 Nrn. 4 und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

Organe

§ 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.

- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitverzug eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes (Arbeitnehmervertreter) der Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Die Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungsordnung. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber eines Arbeitnehmers der Vollversammlung die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung des Arbeitnehmervertreters von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 24 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und Unternehmen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO, sowie 12 Arbeitnehmervertreter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Bei der Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung auf die in der Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe der Anlagen A und B sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerker betrieben werden können und dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungs-

freie Handwerker oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, wie folgt angehören:

	Selbst- ständige	Arbeit- nehmer
Mandate insgesamt	24	12
A zulassungspflichtiges Handwerk nach Gewerbe- gruppen gesamt	17	10
Davon entfallen auf die Gewerbegruppen folgende Mandate:		
1 Bau- und Ausbaugewerbe Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger	4	2
2 Elektro- und Metallgewerbe Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	8	4
3 Holzgewerbe Tischler, Boots- und Schiffbauer	1	1
4 Nahrungsmittelgewerbe Bäcker, Konditoren, Fleischer	1	1
5 Gesundheits- u. Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädie-schuhmacher, Zahntechniker, Friseur	2	1
6 Glas-, Papier-, keramische u. sonstige Gewerbe Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkanisierer und Reifenmechaniker, Seiler	1	1
B zulassungsfreies Handwerk gemäß Anlage B 1 der HwO	3	1
C handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B 2 der HwO, Unternehmen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO (letztere nur Arbeitgebervertreter)	4	1

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen A 3 (Holzgewerbe), A 4 (Nahrungsmittelgewerbe), A 5 (Gesundheits- u. Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe) und A 6 (Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe) vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.
- (4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen

Gruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

- (5) Für das zulassungsfreie Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.
- (6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zur HwO). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter findet die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Lauf der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Unterhalb dieser Schwelle kann die Handwerkskammer jederzeit eine Nachwahl durchführen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a HwO),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ (§ 41) zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vollversammlung nachgereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellenvertreter gefasst werden. Kommt in diesen Fällen eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die Angelegenheit einer jeweils zu bildenden Vermittlungsstelle zu übertragen, die aus einem Vorsitzenden und aus in gleicher Zahl zu bestellenden

Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden und der Arbeitnehmervertreter besteht. Der Vorsitzende wird auf Antrag der Kammer von der Aufsichtsbehörde gestellt; die Beisitzer werden aus der Mitte der Vollversammlung von den Gruppen der selbständigen Gewerbetreibenden und den Arbeitnehmervertretern gesondert gewählt. Der Vermittlungsausschuss unterbreitet der nächsten Vollversammlung einen Vorschlag, über den mit der Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder einen Widerspruch der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf, unbeschadet des § 18 Abs. 1, sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsobmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung laut Entschädigungsordnung der Kammer gewährt werden.

§ 18

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich-rechtlich und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder der Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; sie kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die ihrem Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO.

§ 22

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses müssen nicht der Vollversammlung angehören. Im Berufsbildungsausschuss kann die Wahlperiode mit der Wahlzeit von ebenfalls fünf Jahren, von der der Vollversammlung abweichen. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer in der Entschädigungsordnung festgesetzt wird.

§ 23

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit liegt im Gesellenprüfungsausschuss vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die übrigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

- (2) Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satz 2 gilt nicht für den Berufsbildungsausschuss.
- (3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vorbehaltlich § 26 Satz 3 vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuss für die Berufsausbildung,
2. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind.

Berufsbildungsausschuss

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer in der Entschädigungsordnung festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (7) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (8) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (9) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HwO oder aufgrund der HwO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

- (10) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung - insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung nach §§ 41, 42 und 42 a HwO - ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (11) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.
- (12) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (13) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6 und 12 entsprechend. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 26

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 27

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1

Satz 3 HwO ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 28

- (1) Jeder Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.
- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für eine vom Berufsbildungsausschuss festgelegte Zeit, längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver-

säumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

- (8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 29

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 30

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 HwO zusammengesetzt sind.
- (2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde.
- (3) Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.
- (4) Für die Kosten und Gebühren der Meisterprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

Geschäftsführung

§ 31

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Die nach geltendem Landesbeamtenrecht für die Kammerbediensteten auszustellenden Urkunden unterzeichnen

1. beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein Vizepräsident,
2. bei den übrigen Kammerbeamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

- (5) Die Einstellung der Arbeitnehmer der Handwerkskammer erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die Arbeitnehmer gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nicht beamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.

- (6) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kammerbediensteten ist der Hauptgeschäftsführer; unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand. Oberster Dienstvorgesetzter der Kammerbediensteten und des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand.

- (7) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich; er hat der Aufsichtsbehörde zu berichten.

- (8) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in einer Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen. Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Beauftragte

§ 32

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 33

- (1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ausbildungsberater

§ 34

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden). Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater. § 33 findet Anwendung,

Ordnungsstrafen

§ 35

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu 500,00 Euro festsetzen.
- (2) Die Ordnungsstrafe muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 36

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 37

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 38

- (1) Die Handwerkskammer erstellt jährlich eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese der Vollversammlung.
- (2) Im Übrigen gelten für die Aufstellung und die Ausführung des Haushalts, für die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Finanzordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 39

Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer, im Vertretungsfall der Vertreter, haften in Ausübung ihres Amtes auch gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Aufsicht

§ 40

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften über die Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 41

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im folgenden Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: "Deutsche Handwerks Zeitung". Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist außerdem in dem öffentlichen Organ der für den Sitz der Kammer zuständigen Verwaltungsbehörde bekannt zu machen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Fachliche Vorschriften über die Lehrlingsausbildung sowie über Gesellen- und Meisterprüfungen werden im Mitteilungsblatt durch einen Hinweis auf ihre Auslage zu jedermanns Einsicht veröffentlicht. In diesem Hinweis sind die Daten des Kammerbeschlusses und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie Ort und Zeitdauer der Auslage anzugeben. Die Zeitdauer muss mindestens zwei Wochen betragen. Nach Ablauf der Auslagefrist ist jedermann zur Einsicht befugt, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.
- (3) Die Änderungen der Satzung sind im Bekanntmachungsorgan der Kammer bekanntzumachen.
- (4) Bekanntmachungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Veröffentlichung oder durch Auslage und Hinweisbekanntmachung am Tage nach Ablauf der Auslagefrist in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 42

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 09.12.1990 – genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 03.01.1991, veröffentlicht in der DHZ Nr. 4/91 vom 15.02.1991, Seite 1-2, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vollversammlungsbeschluss vom 26.06.2008, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 12.09.2008, veröffentlicht in der DHZ Nr. 19/08 vom 10.10.2008, Seite 8, außer Kraft. Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 10.12.2008 „... über die Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) und zur Ermächtigung der entsprechenden Bekanntmachungen“ wurde am 9. Januar 2009 durch

das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 106 II HwO genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser von der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) am 10.12.2008 gefasste Beschluss wurde ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 20. Januar 2009

Keindorf
Präsident

Dr. Rogahn
Hauptgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zu einer Ortsdurchfahrtsfestsetzung;

Vfg. des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 9.4.2009 - H/233-31030/15/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Gröbzig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wird im Zuge der Landesstraße L 147 in Richtung Edderitz, Ortsteil Pfaffendorf, bei Netzknoten 4337 001, Station 2.449 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des Paragraphen 24 GKG LSA und der Paragraphen 90 ff. GO LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städte-

bundtheater nach öffentlicher Beratung am 07.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.814.600 €
in der Ausgabe auf	7.814.600 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.193.300 €
in der Ausgabe auf	1.193.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden: 190.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsansatz um 25 % nicht überschreiten.

§ 6

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Budgets gilt: Die Haushaltsansätze des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 7

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Diese Umlage beträgt als Jahresbeitrag zum Haushaltsplan 2009 insgesamt 3.378.131 € bzw. für

den Landkreis	Harz	1.875.818 €
die Stadt	Halberstadt	1.059.302 €
die Stadt	Quedlinburg	443.011 €

und ist in Übereinstimmung mit § 16, Absatz 2, Verbandssatzung, in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Halberstadt, 07.04.2009

gez. Henke
Verbandsgeschäftsführer

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Zu der mit Beschluss vom 07.04.2009 beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater wurde durch das Landesverwaltungsamt am 28.04.2009 folgender Bescheid erteilt:

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2009 (Beschluss-Nr. 111/86/09) vom 07. April 2009 wird abgesehen.

Die Genehmigung der eingestellten Kreditaufnahme in Höhe von 190.000 € (in Worten: Hundertneunzigtausend Euro) wird erteilt.

Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
Harms

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zu Beschlüssen III/46-2009, III/47-2009 und
III/49-2009 bis III/54-2009**

Beschluss-Nr. III/46-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Bad Lauchstädt, Flur 5, Flurstücke: 38/2; 2/1, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Jörg Schröder, Antrag vom 23.10.2008) wird gegenüber dem Landkreis Saalekreis, Dezernat II, Umweltamt bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/47-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Niemberg, Flur 8, Flurstück: 3, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Agrarhandel Riedmeier GmbH & Co. Invest KG vom 25.03.2008) wird gegenüber dem Landkreis Saalekreis, Dezernat II, Umweltamt bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/49-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Landsberg, Flur 1, Flurstück 321; Flur 4, Flurstück 6/1; Flur 4, Flurstück 81; Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Aquavent – Gesellschaft für regenerative Energien mbH, Antrag vom 31.07.2008) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/50-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Nemsdorf, Flur 1, Flurstück: 16/1; Flur 9, Flurstück: 46/11, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, Antrag vom 06.06.2006) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/51-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen in der Gemarkung Langeneichstädt, Flur 1, Flurstück 41/5; Flur 2, Flurstücke 9/1, 30/1, 37, 75/12; Flur 3, Flurstücke 7/1, 18, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Windpark Langeneichstädt II GmbH & Co. KG, Antrag vom 14.09.2007) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/52-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Langeneichstädt, Flur 3, Flurstück: 28/1, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Windkraft Langeneichstädt GmbH & Co. KG, Antrag vom 30.01.2009) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/53-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Bornstedt, Flur 8, Flurstück: 130/1, Landkreis Mansfeld-Südharz (Antragsteller: MBBF Windpark GmbH & Co. KG, Moltenow, Antrag vom 07.01.2008) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Beschluss-Nr. III/54-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zorbau, Flur 3, Flurstücke: 14/2; 22/1; 31; 41, Landkreis Burgenlandkreis (Antragsteller: Wolfgang Witt, Antrag vom 20.08.2008) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.04.2011 untersagt.

Naumburg, den 29.04.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 3. Sitzung 2009
des Regionalausschusses der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 1 Raum 1.139
Termin: Dienstag, den 26. Mai 2009
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2009
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussempfehlung)
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2009 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7 Ergänzung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Beschlüsse- Nr. III/07-2008 und Nr. III/20-2008) (Beschlussempfehlung)
- TOP 8 Ergänzung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Halle (Beschluss-Nr. III/06-2008) (Beschlussempfehlung)
- TOP 9 Belang Windenergienutzung im Regionalen Entwicklungsplan Halle; Ergänzung der Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussempfehlung)
- TOP 10 Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Beschlussempfehlung)
- TOP 11 Beschluss der Verbandsversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans gemäß §§3b und § 7 Abs. 3 und 4 LPIG LSA (Beschlussempfehlung)
- TOP 12 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 06.05.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 2. Sitzung 2009
der Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Großer Kreistagssaal
Termin: Dienstag, den 26. Mai 2009
17:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2009/ Berichtigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2008
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussfassung)
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2009 (Beschlussfassung)
- TOP 7 Ergänzung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Beschlüsse-Nr. III/07-2008 und Nr. III/20-2008) (Beschlussfassung)
- TOP 8 Ergänzung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Halle (Beschluss-Nr. III/06-2008) (Beschlussfassung)
- TOP 9 Belang Windenergienutzung im Regionalen Entwicklungsplan Halle; Ergänzung der Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussfassung)
- TOP 10 Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Beschlussfassung)
- TOP 11 Beschluss der Verbandsversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans gemäß §§3b und § 7 Abs. 3 und 4 LPIG LSA (Beschlussfassung)
- TOP 12 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 06.05.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
des Stadtwahlleiters der Stadt Wolmirstedt über
die 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
für die Kommunalwahlen in der Stadt Wolmirstedt
am 7. Juni 2009**

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen in der Stadt Wolmirstedt öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung des Stadtwahlausschusses hat.

Ort
August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt, Beratungsraum Zimmer 213

Zeit
09.06.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung
Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 7. Juni 2009 in der Stadt Wolmirstedt.

Wolmirstedt, 05.05.2009

Dr. Friedrich 

**Öffentliche Bekanntmachung
des Stadtwahlleiters der Stadt Wolmirstedt über
den Zusammentritt des Briefwahlvorstandes
zu den Kommunalwahlen in Wolmirstedt am
7. Juni 2009**

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen wurde entsprechend § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ein Briefwahlvorstand gebildet. Vor dem Briefwahlvorstand finden keine Wahlhandlungen statt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**am Wahltag um 16:00 Uhr
in der August-Bebel-Straße 25
in 39326 Wolmirstedt,
im Beratungsraum Zimmer 213,**

zusammen.

Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Wolmirstedt, 05.05.2009

Dr. Friedrich 

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge
und Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1
Kommunalwahlordnung LSA, für den Stadtrat der
Stadt Wolmirstedt**

Stand: 29.04.2009

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
1	Herr Uwe Claus , geb. 1953, Lehrer Bauernweg 8, Wolmirstedt	
2	Herr Gerald Zimmermann , geb. 1950, Lehrer Schachtstraße 9, Wolmirstedt	
3	Frau Frauke Benecke , geb. 1963, Krankenschwester Schachtstraße 30, Wolmirstedt	
4	Herr Detlef Boenigk , geb. 1954, Baumaschinist Dorfstraße 34, Wolmirstedt OT Mose	
5	Herr Roland Bohlein , geb. 1959, Kaufmann Amtstor 3, Wolmirstedt	
6	Frau Anneliese Bonke , geb. 1944, Rentnerin R.-Luxemburg-Str. 7, Wolmirstedt	
7	Herr Kurt Flohr , geb. 1948, Beamter Friedensstraße 51, Wolmirstedt	
8	Herr Oliver Grundt , geb. 1969, Versicherungskaufmann Quergasse 3, Wolmirstedt OT Elbeu	
9	Herr Alfons Hesse , geb. 1946, Pensionär Gartenstraße 15 c, Glindenberg	
10	Herr Dirk Hummelt , geb. 1960, Diplom Ingenieur Zielitzer Straße 2, Wolmirstedt	
11	Herr Hans-Jürgen Kirschner , geb. 1952, Ausbilder Meseberger Str. 22, Wolmirstedt	
12	Herr Daniel Laqua , geb. 1976, Selbständiger R.-Luxemburg-Str. 15 b, Wolmirstedt	
13	Herr Oliver Lehr , geb. 1971, Polizeibeamter Gänsebreite 14, Wolmirstedt	
14	Frau Christine Maluck , geb. 1959, Erzieherin Schachtstraße 12, Wolmirstedt	
15	Herr Fritz-Georg Meyer , geb. 1958, Diplom Landwirt Kurze Str. 8, Glindenberg	
16	Herr Wolfgang Müller , geb. 1944, Malermeister Vogelstange 2, Wolmirstedt	
17	Herr Reiner Osinsky , geb. 1958, Meister Heizung/Sanitär Hauptstraße 1, Wolmirstedt OT Farsleben	
18	Herr Kurt Prilloff , geb. 1944, Ensembleleiter Grüner Weg 1 c, Wolmirstedt	
19	Frau Gerhild Schmidt , geb. 1954, Lehrerin Elbstraße 7, Glindenberg	
20	Herr Andre Schmitt , geb. 1970, Funkmechaniker Samsweger Str. 20, Wolmirstedt	

21	Herr Toralf Schmitt , geb. 1966, Kaufmann Lindhorster Weg 12 c, Wolmirstedt
22	Frau Renate Seidel , geb. 1954, Selbstständige August-Bebel-Straße 41, Wolmirstedt
23	Frau Maria Spelsberg , geb. 1958, EU-Rentnerin Meseberger Str. 2, Wolmirstedt
24	Herr Martin Stichnoth , geb. 1977, Verwaltungsfachwirt Albert-Brohme-Straße 11, Wolmirstedt
25	Herr Rüdiger Strümpf , geb. 1955, Geschäftsführer Magdeburger Straße 11, Elbeu
26	Herr Mirko Ohrstedt , geb. 1975, Unternehmer Krugberg 7, Glindenberg

2.	DIE LINKE
1	Herr Detlef Horstmann , geb. 1956, Diplomingenieurökonom Straße der Deutschen Einheit 59, Wolmirstedt
2	Frau Daniela Weber , geb. 1972, Verwaltungsfachangestellte Kurze Straße 1, Glindenberg
3	Frau Annegret Engelhardt , geb. 1960, Dipl. Ing. für Verfahrenstechnik Friedensstraße 57, Wolmirstedt
4	Herr Peter Weisheit , geb. 1952, Lehrer Straße der Deutschen Einheit 3, Wolmirstedt
5	Herr Sebastian Filipp , geb. 1989, Auszubildender Heideweg 27, Wolmirstedt
6	Herr Hans-Rüdiger Lautner , geb. 1956, Dipl. Ing. für Fördertechnik Ganggasse 5, Wolmirstedt
7	Herr Armin Willi Bartz , geb. 1949, Dipl. Ing. für therm. Maschinenbau Fabrikstraße 2, Wolmirstedt
8	Herr Michael Lautner , geb. 1981, Industriekaufmann Ganggasse 5, Wolmirstedt
9	Herr Hans-Dieter Scherler , geb. 1953, Diplom Agraringenieur Triftstraße 22, Wolmirstedt
10	Herr Thomas Penner , geb. 1955, Finanzkaufmann Kornblumenring 26, Glindenberg
11	Herr Thomas Spelsberg , geb. 1958, Buchdrucker August-Bebel-Straße 4, Wolmirstedt

3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
1	Herr Heinz Maspfuhl , geb. 1945, Lehrer Wiesengrund 18, Wolmirstedt	
2	Frau Christina Laqua , geb. 1951, Diplom Sozialpädagogin Schachtstraße 15, Wolmirstedt	

3	Herr Andy Opitz , geb. 1975, Erprobungsmitarbeiter Breite Straße 39, Glindenberg
4	Frau Waltraud Wolff , geb. 1956, Lehrerin Colbitzer Str. 10, Wolmirstedt
5	Herr Dieter Pfennig , geb. 1938, Bergbauingenieur Bauernweg 31, Wolmirstedt
6	Herr Michael Plaßmann , geb. 1953, Ministerialrat Gartenstr. 9 b, Glindenberg
7	Herr Rigbert Hamsch , geb. 1973, Diplom Ingenieur Wiesengrund 8, Wolmirstedt
8	Herr Holger Bauer , geb. 1963, Maschinenbau Ingenieur Kornblumenring 15a, Glindenberg
9	Herr Heinz Kühne , geb. 1940, Rentner Wolmirstedter Str. 10, Glindenberg
10	Herr Dr. Manfred Haufe , geb. 1939, Ingenieur / Finanzwirtschaftler Angerstraße 1 d, Wolmirstedt
11	Herr Werner Stadermann , geb. 1963, Malermeister Glindenger Str. 6 b, Wolmirstedt
12	Herr Siegfried Möws , geb. 1947, Elektromonteur Gartenstraße 9a, Glindenberg
13	Herr Norbert Franke , geb. 1958, Angestellter Rogätzer Str. 11, Wolmirstedt
14	Herr Hans-Dietrich Henze , geb. 1943, Diplom Ingenieur (FH) Straße der Deutschen Einheit 15, Wolmirstedt
15	Herr Gerd Zörner , geb. 1941, Rentner August-Bebel-Str.12, Wolmirstedt
16	Herr Albrecht Greiser , geb. 1937, Rentner Samsweger Straße 17 b, Wolmirstedt
17	Herr Rainer Wielinski , geb. 1966, Bauingenieur Samsweger Straße 54, Wolmirstedt
18	Herr Heinz Natzel , geb. 1950, Vermessungsingenieur Bahnhofstraße 7, Wolmirstedt

4. Freie Demokratische Partei FDP	
1	Herr Helmut Möhring , geb. 1949, Raumausstattermeister Elbeuer Str. 14 a, Wolmirstedt
2	Frau Gisela Gerling-Koehler , geb. 1960, Angestellte Gartenstraße 13 d, Glindenberg
3	Herr Ronny Pfaff , geb. 1976, Vertriebsleiter Friedensstraße 45, Wolmirstedt
4	Frau Jutta Schewe , geb. 1963, Lehrerin Bergbreite 13, Wolmirstedt
5	Herr Gerhard Thiede , geb. 1956, Dipl. Ing. (FH) Hochbau Grüner Weg 29, Wolmirstedt

6	Herr Mark-Andre` Krogel , geb. 1968, Diplom Informatiker Albert-Brohme-Str.18, Wolmirstedt
7	Herr Swen Pazina , geb. 1971, Einzelhandelskaufmann Rogätzer Str. 15, Wolmirstedt

5. Bündnis 90 / Die Grünen GRÜNE	
1	Herr Thomas Schlenker , geb. 1963, Architekt Gartenstraße 25, Glindenberg
2	Herr Frank Senkel , geb. 1964, Tischler Meseberger Str. 10, Wolmirstedt
3	Frau Andrea Kleinbauer , geb. 1970, Diplom Sozialpädagogin Gartenstraße 24, Glindenberg

6. Freie und Unabhängige Wählergemeinschaft FUWG	
1	Herr Dr. Knut Hörnig , geb. 1947, Diplom Chemiker Ziegelhof 2, Wolmirstedt
2	Herr Rudolf Giersch , geb. 1953, Zoofachhändler August-Bebel-Str. 6, Wolmirstedt
3	Herr Peter Franz , geb. 1938, Ingenieur für Projektierung Kornblumenring 3, Glindenberg
4	Herr Jens Grunert , geb. 1967, Gärtner Sandbreite 7a, Wolmirstedt
5	Frau Gerda Hörnig , geb. 1948, Physiotherapeutin Ziegelhof 2, Wolmirstedt
6	Herr Jürgen Ludewig , geb. 1949, Angestellter Narzissenweg 23a, Glindenberg
7	Herr Dietmar Fritze , geb. 1952, Diplom Ingenieur (FH) Gartenstraße 70, Glindenberg

7. Unabhängige Wählergemeinschaft UWG	
1	Herr Klaus Mewes , geb. 1950, Diplom Ingenieur Im Winkel 5, Wolmirstedt OT Farsleben
2	Herr Erhard Jahn , geb. 1938, Diplom Ingenieur Badewitzstraße 17, Wolmirstedt
3	Herr Reinhard Mewes , geb. 1949, Diplom Chemiker Backofenbreite 1, Wolmirstedt OT Mose
4	Herr Heinz-Ulrich Borgsdorf , geb. 1944, Rentner Bergstraße 3, Wolmirstedt OT Farsleben



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und
Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunal-
wahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Elbeu**

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU
1	Herr Hans-Ulrich Bergmann , geb. 1948, Rentner Ziegeleistraße 1 a, Wolmirstedt OT Elbeu	
2	Herr Andreas Hauf , geb. 1972, Polizeibeamter Kuckucksweg 20, Wolmirstedt OT Elbeu	
3	Herr Eckhard Quartier , geb. 1960, Selbstständiger Quergasse 4, Wolmirstedt OT Elbeu	
4	Herr Rüdiger Strümpf , geb. 1955, Geschäftsführer Magdeburger Straße 11, Wolmirstedt OT Elbeu	



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und
Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunal-
wahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Farsleben**

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU
1	Herr Reiner Osinsky , geb. 1958, Meister Heizung/Sanitär Hauptstraße 1, Wolmirstedt OT Farsleben	
2	Herr Werner Teige , geb. 1953, Lehrer Schrickter Weg 23, Wolmirstedt OT Farsleben	

2. Unabhängige Wählergemeinschaft		UWG
1	Herr Ulrich Borgsdorf , geb. 1944, Rentner Bergstraße 3, Wolmirstedt OT Farsleben	
2	Herr Hans-Dieter Frinken , geb. 1945, Lehrer Wolmirstedter Straße 7, Wolmirstedt OT Farsleben	
3	Herr Riccardo Hermes , geb. 1969, Lehrer Föhrenweg 8, Wolmirstedt OT Farsleben	
4	Herr Michael Knackmuß , geb. 1975, Kfz.-Mechaniker Weinbergstraße 7 a, Wolmirstedt OT Farsleben	
5	Herr Rolf Knackmuß , geb. 1950, Elektro-Ingenieur Weinbergstraße 7, Wolmirstedt OT Farsleben	
6	Herr Hans-Joachim Kraus , geb. 1949, Dipl.-Arg.-Ing. Wolmirstedter Straße 4 b, Wolmirstedt OT Farsleben	

7	Herr Klaus Mewes , geb. 1950, Dipl.-Ingenieur Im Winkel 5, Wolmirstedt OT Farsleben
8	Herr Matthias Pape , geb. 1972, Selbstständiger Im Winkel 4, Wolmirstedt OT Farsleben



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und
Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunal-
wahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Glindenberg**

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU
1	Herr Alfons Hesse , geb. 1946, Pensionär Gartenstraße 15 c, Glindenberg	
2	Herr Fritz-Georg Meyer , geb. 1958, Dipl.-Landwirt Kurze Straße 8, Glindenberg	
3	Herr Mirko Ohrstedt , geb. 1975, Unternehmer Krugberg 7, Glindenberg	
4	Frau Gerhild Schmidt , geb. 1954, Lehrerin Elbstraße 7, Glindenberg	

2. DIE LINKE	
1	Herr Thomas Penner , geb. 1955, Finanzkaufmann Kornblumenring 26, Glindenberg

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands		SPD
1	Herr Michael Plaßmann , geb. 1953, Ministerialrat Gartenstraße 9 b, Glindenberg	
2	Herr Siegfried Möws , geb. 1947, Elektromonteur Gartenstraße 9 a, Glindenberg	
3	Herr Holger Bauer , geb. 1963, Maschinenbau Ingenieur Kornblumenring 15 a, Glindenberg	
4	Herr Andy Opitz , geb. 1975, Erprobungsmitarbeiter Breite Straße 39, Glindenberg	
5	Herr Heinz Kühne , geb. 1940, Rentner Wolmirstedter Straße 10, Glindenberg	

4. Bündnis 90 / Die Grünen		GRÜNE
1	Frau Andrea Kleinbauer , geb. 1970, Sozialpädagogin Gartenstraße 24, Glindenberg	
2	Herr Thomas Schlenker , geb. 1963, Architekt Gartenstraße 25, Glindenberg	

5..	Bürger für Glindenberg	BFG
1	Herr Peter Franz, geb. 1938, Rentner Kornblumenring 3, Glindenberg	
2	Herr Detlef Burrath, geb. 1961, Beamter Heinrichsberger Straße 12 a, Glindenberg	
3	Frau Helga Schulze, geb. 1952, Erzieherin Kurze Straße 3, Glindenberg	
4	Herr Dietmar Fritze, geb. 1952, Angestellter Gartenstraße 70, Glindenberg	
5	Herr Jürgen Ludewig, geb. 1949, Angestellter Narzissenweg 23 a, Glindenberg	
6	Herr Peter Beymann, geb. 1960, Selbstständiger Bergstraße 7, Glindenberg	
7	Herr Enrico Fritze, geb. 1978, Angestellter Gartenstraße 70, Glindenberg	
8	Herr Utz Gierlich, geb. 1969, Finanzwirt Kurgberg 9, Glindenberg	
9	Frau Angela Küstner, geb. 1958, Lehrerin Kornblumenring 4 a, Glindenberg	



Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Wahlvorschläge und
Wählerverbindungen gemäß § 36 Abs. 1 Kommunal-
wahlordnung LSA, für den Ortschaftsrat Mose

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Herr Detlef Boenigk, geb. 1954, Baumaschinist Dorfstraße 34, Wolmirstedt OT Mose	
	Frau Nora Bretzke, geb. 1952, Betriebswirtin Farsleber Straße 7, Wolmirstedt OT Mose	
	Herr Klaus Jürgen Magnus, geb. 1952, Schlosser Backofenbreite 9, Wolmirstedt OT Mose	
	Frau Helga Steinig, geb. 1949, Rentnerin Dorfstraße 24, Wolmirstedt OT Mose	
	Herr Raik Wirthgen, geb. 1971, Wirtschaftskaufmann Am Teich 4, Wolmirstedt OT Mose	

2.	Einzelbewerber/in
	Frau Mandy Kiel, geb. 1973, Juristin Dorfstraße 17 c, Wolmirstedt OT Mose
	Herr Thomas Nagel, geb. 1964, Kraftfahrer Dorfstraße 35 b, Wolmirstedt OT Mose



Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt zu den Kommunalwahlen der
Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen
am 07.06.2009

1. Am 07. Juni 2009 finden in der Stadt
Wolmirstedt folgende Kommunalwahlen statt:

Stadtratswahl - Ortschaftsratswahlen

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Wolmirstedt ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, jeweils drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und Einzelbewerber und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

bei der Wahl zur Vertretung auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

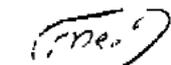
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl) stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wolmirstedt, den 05.05.2009



Dr. Friedrich
Stadtwahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt zur Wahl zum Europäischen
Parlament am 07.06.2009**

1. **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die**

Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Stadt Wolmirstedt ist in 8 Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angege-

ben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009, ab 15.00 Uhr, im Landratsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

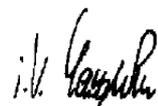
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolmirstedt, den 06.05.2009


Dr. Zander
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die 2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Wolmirstedt**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 15.12.2005 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Stadt Wolmirstedt". Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben und Mose.
2. § 3 wird gestrichen
3. § 5, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Der Stadtrat entscheidet gemäß § 44 der GO LSA. Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:
4. § 11 Nr. 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 11 Nr. 5 wird zu Nr. 3.
6. § 12, Abs. (1) wird wie folgt geändert:
In Absatz (1) wird nach Elbeu das Wort „Farsleben“ eingefügt.
7. § 12, Abs. (2) wird wie folgt geändert:
Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7 und Mose aus 5 Mitgliedern.
8. § 12 wird um Absatz 3 ergänzt:
(3) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates Farsleben, nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Farsleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
9. § 13 wird um Absatz 4 ergänzt:
(4) Die Stadt Wolmirstedt überträgt dem Ortschaftsrat Farsleben die Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GO LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:
 - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 4
 - b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 5
10. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.
11. § 17 Abs. 2
Der Absatz 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 2, 3, 4 und 5.
12. § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird zu Absatz 2.
(2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, ...
13. In § 17 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz wird nach Elbeu Friedhof“ folgender Einschub vorgenommen:
... Farsleben Ecke „Bergstraße“ / „Hauptstraße“
Ecke „Wolmirstedter Straße“ / „Bergstraße“ und
Ecke „Wolmirstedter Straße“ / „Schricker Weg“
...
Absatz 5 wird zu Absatz 4.
14. § 17 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Absatz 6 wird zu Absatz 5.
(5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, ...

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 05.05.2009



Genehmigungsvermerk:
Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 07.04.2009 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.00-09-.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt zur
Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189**

**Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 1.10.2009**

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):

- a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2009
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballe bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
- b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2009.
- c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2009. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2010 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
- d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2009 Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03 des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
- e) für Gärten der 30.11.2009.
- f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dieses auf Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss jedoch spätestens am 15.11.2009 geräumt sein.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

**II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände,
Hecken und Sträucher**

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2009 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.

4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03 des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2009 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2009 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.

- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Anordnung
der vorläufigen Besitzeinweisung zur
OU Wolmirstedt B 189**

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189, Flurneuordnungsverfahren nach §87 Flurbereinigungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Vorläufige Besitzeinweisung

zum 1. Oktober 2009 angeordnet.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**) am

Dienstag, den 02. Juni 2009 bis

Freitag, den 05. Juni 2009

im Rathaus der Stadt Wolmirstedt

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

Dienstag, den 09. Juni 2009 und

Mittwoch, den 10. Juni 2009

von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Wolmirstedt

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Begründung:

In der Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189 gegeben. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
zur Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-
LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Barleben**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVB1. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVB1. LSA S. 128), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVB1. LSA S.

405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVB1. LSA S. 698), hat der Rat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 16.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Barleben - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 6a KAG-LSA nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.,
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 60 v. H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v. H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeinde-Straßen nach § 3 Abs. I Nr. 3 StrG LSA 30 v. H.,
 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. I Nr. 4 StrG LSA 75 v. H.,
 6. bei Fußgängerzonen 70 v. H.,
 7. bei selbstständigen Grünanlagen 75 v. H.,
 8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 75 v. H..

- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Barleben zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen ergebenden besonderen Vorteils. Soweit die Gemeinde Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist, trägt sie den Anteil am Aufwand entsprechend Absatz 2.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde Barleben gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde Barleben kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als

eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten

die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(I) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden ,0,5
2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. I.

§ 9
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Barleben aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12
Beitragspflichtig

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. I des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. I, S. 3, Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § I entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der In-

anspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (übergroße Wohngrundstücke), werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrags herangezogen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet von 750 m² gelten Wohngrundstücke als übergroß, wenn die Grundstücksfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 975 m²) oder mehr überschreitet.
- (2) Bei Wohngrundstücken, die durch mehrere öffentliche Straßen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede Straße nur zu 2/3 angesetzt.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 2006 außer Kraft. Die 1. und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben vom 26. September 2008 bleiben in Kraft.

Barleben, den 06.05.2009

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die Anordnung
der vorläufigen Besitzeinweisung zur
OU Wolmirstedt B 189**

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189, Flurneuerungsverfahren nach

§87 Flurbereinigungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Vorläufige Besitzeinweisung

zum 1. Oktober 2009 angeordnet.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**) am

**Dienstag, den 02. Juni 2009 bis
Freitag, den 05. Juni 2009**

im Rathaus der Stadt Wolmirstedt

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

**Dienstag, den 09. Juni 2009 und
Mittwoch, den 10. Juni 2009
von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,**

im Rathaus der Stadt Wolmirstedt

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Begründung:

In der Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189 gegeben. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben zur
Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189**

**Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 1.10.2009**

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

4. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
5. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
6. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2009
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2009.
 - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2009. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2010 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.

- d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2009 Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03 des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
- e) für Gärten der 30.11.2009.
- f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dieses auf Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss jedoch spätestens am 15.11.2009 geräumt sein.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände,
Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2009 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03 des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2009 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2009 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d. h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009
über die Zusammensetzung der Wahlvorstände
für die Kommunal- und Europawahlen am 7. Juni 2009**

Wahlbezirk: 001 – Grundschule - Breiteweg 158 / OS Barleben

Vorname, Name	Funktion
Ute Lüder	Wahlvorsteherin
Sabine Wienecke	Stellv. Wahlvorsteherin
Karola Remer	Schriftführerin
Jessica Scholz	Stellv. Schriftführer
Ingrid Garz	Beisitzerin
Christa Blume	Beisitzerin
Ines Herrmann	Beisitzerin

Wahlbezirk: 002 – Gemeindesaal - Breiteweg 147 / OS Barleben

Vorname, Name	Funktion
Kerstin Henning	Wahlvorsteherin
Eckhardt Frase	Stellv. Wahlvorsteher
Stefanie Höfeker	Schriftführerin
Nadine Schlottag	Stellv. Schriftführerin
Johannes Schlaugat	Beisitzer
Rosemarie Guntermann	Beisitzerin
Veronika Brandt	Beisitzerin

Wahlbezirk: 003 – Verwaltungsamt - Ernst- Thälmann- Str.22 / OS Barleben

Vorname, Name	Funktion
Cornelia Vollmer	Wahlvorsteherin
Ingrid Schmidt	Stellv. Wahlvorsteherin
Marlis Brettschneider	Schriftführerin
Thomas Weiße	Stellv. Schriftführer
Kerstin Dünnhaupt	Beisitzerin
Ingrid Wille	Beisitzerin
Annemarie Keindorff	Beisitzerin

Wahlbezirk: 004 – Bürgerhaus - Am Thieplatz 1 / OS Ebendorf

Vorname, Name	Funktion
Elke Nowak	Wahlvorsteherin
Silke Dobberkau	Stellv. Wahlvorsteherin
Andrea Nowak	Schriftführerin
Swantje Rollbusch	Stellv. Schriftführerin
Steffi Barthel	Beisitzerin
Sieglinde Pechbrett	Beisitzerin
Petra Hausmann	Beisitzerin

Wahlbezirk: 005 – Dorfgemeinschaftshaus - Lange Str. 23 / OS Meitzendorf

Vorname, Name	Funktion
Viola Heuer	Wahlvorsteherin
Brigitte Balko	Stellv. Wahlvorsteherin
Kerstin Treffkorn	Schriftführerin
Heike Borowsky	Stellv. Schriftführerin
Gisela Doberauer	Beisitzerin
Carolin Lampe	Beisitzerin
Nicole Heuer	Beisitzerin
Steven Kraft	Beisitzer (nur für die Kommunalwahl)

Barleben, den 29.04.2009

Weiß
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderates am 7. Juni 2009**

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahl-Vorschlags-nummer	Wahlvorschlag / Einzelwahlvorschlag	Anzahl der Bewerberinnen Bewerber
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands CDU	25
2	DIE LINKE	3
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	11
4	Freie Demokratische Partei FDP	23
5	Wählergemeinschaft Barleber Bürgerbündnis BBB	15
6	Wählergemeinschaft Unabhängige Wähler Gemeinschaft UWG	13
7	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	1
8	Wählergemeinschaft Freie Wähler FW	19
9	Einzelwahlvorschlag Spoer	

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen:

**Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderates am 7. Juni 2009**

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 1

Christliche Demokratische Union Deutschlands / CDU
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Behrens, Manfred	Verwaltungs- vollzugsbeamter	Dahlweg 5	28.10.1956
2	Eckl, Roland	Elektromeister	Rosenweg 5	05.10.1954
3	Jassen, Ralf	selbständig	Feldstr. 9	20.01.1963
4	Brandt, Fritz	Rentner	Birkenweg 3	01.03.1936
5	Madjera, Michael	Jurist	Lindenstr. 21	26.07.1943
6	Behrens, Katrin	Sprachwissen- schaftlerin	Haldensleber Str. 7	11.03.1977
7	Rost, Wolfgang	Elektromonteur	Narzissenweg 21	21.06.1955
8	Ölze, Karl-Heinz	Schlosser	Breiteweg 176	26.03.1953
9	Täger, Iris	Physiotherapeutin	Am Anger 7	25.01.1963
10	Francke, Wolfgang	Dozent	Weizenweg 10	28.06.1950
11	Hiller, Peter	Fahrlehrer	An den Wiesen 9	25.06.1950
12	Pechbrett, Lutz	Maurer	Magdeburger Str. 45	16.01.1962
13	Borcherding, Peter	Krafffahrer	Kastanienhof 7	19.10.1952
14	Cersovsky, Kurt	Rentner	Birkenweg 8	11.08.1941
15	Freimann, Gerald	selbständig	Breiteweg 28C	12.10.1961
16	Frieten, Andrea	Anlagentechniker	Birkenstr. 15	09.05.1967
17	Haverland, Mathias	selbständig	Lerchenweg 9	20.04.1957
18	Jesemann, Sabine	Verkäuferin	Friedensplatz 9	23.11.1944
19	Kabelitz, Annette	Betriebswirt	Breiteweg 177	04.08.1966
20	Lange, Matthias	Schlosser	Dahlweg 1	25.04.1970
21	Orlowski, Sven	Malermeister	Magdeburger Str. 4	20.11.1963
22	Schäfer, Frank	Betonwerker	Langestr. 16	17.06.1960
23	Steffen, Ingrid	Rentnerin	Abendstr. 20A	18.04.1942
24	Vogel, Horst	Mitarbeiter Logistik	Am Lindenhof 3	18.04.1947
25	Wieczorek, Joachim	Gastwirt	Wolmirstedter Chaussee 58	29.08.1946

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 2

DIE LINKE

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Fischer, Klaus	Lehrer	Meitzendorfer Str. 16d	14.03.1939
2	Gagelmann, Rico	Kommunikations-elektroniker	Zum Hafergrund 1	19.06.1974
3	Dettloff, Wolfgang	Hochschullehrer	Teichweg 3	31.10.1956

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Lüder, Reinhard	Techniker	Schulstr. 10	06.03.1961
2	Eicke, Martina	Verwaltungsfachangestellte	Meitzendorfer Str. 10	20.03.1959
3	Lange, Michael	Bankkaufmann	Am Anger 13	04.05.1959
4	Beckmann, Stefan	Angestellter	Alte Nordstr. 1	09.02.1978
5	Eicke, Thomas	Rettungsassistent	Meitzendorfer Str. 10	12.09.1954
6	Wolff, Harald	Planer/ Organisator	Südstr. 18	20.06.1963
7	Specht, Ralf	Elektromonteur	Zur Linse 7	05.11.1951
8	Boese, Hans-Joachim	Elektromeister	Burgenser Str. 35	13.01.1942
9	Stieger, Manfred	Bauingenieur	Rothenseer Str. 29A	31.05.1935
10	Todzi, Manfred	Diplomingenieur	Rosenweg 11	21.03.1940
11	Dikhoff, Thomas	Angestellter	Wiesengrund 1	03.05.1976

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 4

Freie Demokratische Partei / FDP

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Keindorff, Franz-Ulrich	Dipl.-Ing.	Burgenser Str. 56	11.05.1954
2	Knust, Hans-Jürgen	Dipl.-Ing.	Drosselweg 2	26.04.1946
3	Marx, Andreas	Service-Techniker	Kornblumenweg 6	26.10.1962
4	Thorun, Sigmar	Maurer	Angerstr. 4	31.07.1954
5	Büchner, Wilfried	Dipl.-Ing.	Siedlung 26	06.06.1954
6	Hörauf, Johann	Ingenieur	Haldensleber Str. 13	25.02.1943
7	Niebuhr, Bernhard	Verkehrsbautechniker	Neue Bahnhofstr. 7	20.02.1950
8	Lucke, Steffen	Student	Im Roggengrund 31	24.04.1985
9	Krüger, Thomas	Selbständiger	Burgenser Str. 15	11.04.1967
10	Säuberlich, Patrick	Kommunal-angestellter	Breiteweg 131	09.11.1979
11	Mandel, Christian Georg	Unternehmer	Winkelstr. 1	25.02.1969
12	Bergemann, Annegret	Dipl.-Ing.	Meitzendorfer Str. 1	28.08.1949
13	Wehling, Rudolf	Kfz-Mechaniker	Haldensleber Str. 10	26.05.1954
14	Hondelink, Emiel	Dipl.-Betriebswirt	Mühlenbreite 10	02.06.1970
15	Hesse, Daniel Marcel	Student	An der Sülze 3	18.11.1980
16	Tiborski, Maria	Bachelor of Arts (Sozialarbeit)	An der Sülze 3	05.01.1985
17	Dorendorf, Cornelia	Krankenschwester	Neue Bahnhofstr. 6	12.09.1966
18	Grunig, Eva	Ing.-Ökonom	Birkenweg 2	08.02.1954
19	Schwerdtner, Rainer	Dipl.-Ing.	Seeweg 12	02.12.1960
20	Griesche, Benjamin	Zivildienstleistender	Kastanienhof 3	23.08.1989
21	Bernert, Klaus	Bau-Ing.	Wiesengrund 5D	31.05.1941
22	Fanty, Hildegard	Rentnerin	Drosselweg 10	05.03.1938
23	Bertram, Alice	Studentin	Drosselweg 10	03.11.1980

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 5

Wählergemeinschaft: Barleber Bürgerbündnis / BBB
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Blume, Horst	Tischler / Rentner	Hirtentor 12	29.06.1935
2	Dürrmann, Ulrich	Kfz-Meister / selbständig	Schinderwuhne 14	28.03.1953
3	Jungmann, Detlef	Funkelektroniker / Verwaltungsrechtler	Dahlenwarsleber Str. 18	29.10.1951
4	Meinecke, Volkhard	Dipl.-Designer selbständig	Lindenstr. 29	29.08.1947
5	Unger, Rudolf	Buchdruckmeister	Helldamm 19	09.04.1932
6	Stroms, Uwe	Gastronom selbständig	Breiteweg 16	02.12.1964
7	Blume, Dirk	Monteur	Angerstr. 15	16.03.1957
8	Neubauer, Sven	Straßenbauer	Feldstr. 18	16.07.1973
9	Eberhard, Dorothea	Verwaltungsleiterin	Hirtentor 13	12.04.1968
10	Schulz, Manfred	Dipl.- Ing.	Dahlenwarsleber Str. 9	15.12.1938
11	Neubauer, Detlef	Elektromeister	Abendstr. 13	30.01.1954
12	Lücke, Ute	Frisörin/ Kosmetikerin	Schulstr. 35	12.02.1960
13	Stephan, Rolf	Maurer	Ebendorfer Str. 28	03.09.1943
14	Stephan, Ernst	Maurer	Südstr. 23	03.09.1943
15	Stephan, Angelika	FA- Schreibtechnik	Südstr. 23	02.12.1949

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 6

Wählergemeinschaft: Unabhängige Wähler Gemeinschaft / UWG
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Montag, Dieter	selbständig	Schinderwuhne 5	07.04.1955
2	Osterwald, Marlies	Verkäuferin	Zur Residenz 5	09.11.1955
3	Stieger, Roy	selbständig	Grund 1C	01.04.1971
4	Wapenhans, Melanie	selbständig	Breiteweg 40	04.07.1979
5	Goldmann, Frank	selbständig	Breiteweg 99	29.07.1977
6	Keindorff, Franziska	Vertriebsleiterin	Zum Ententeich 6	12.11.1982
7	Horstmann, Carsten	Beamter	Schäferhof 13	21.02.1967
8	Wehner, Erich	Rentner	Kl. Amselweg 13	13.03.1937
9	Jaskulski, Kathrin	selbständig	Helldamm 4D	11.07.1970
10	Bausenwein, Siegfried	Industriekaufmann	Ernst- Thälmann- Str. 21D	27.05.1949
11	Otto, Thomas	Angestellter	Hansestr. 31	12.04.1960
12	Schmidt, Rainer	Schlosser	Burgenser Str. 20	19.09.1958
13	Wieczorek, Jörg	Angestellter	Alte Kirchstr. 11	08.01.1968

Für die oben bezeichnete Wahl wurde beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 7

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
folgende sich bewerbende Person zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Schilling, Elke	Beraterin	Gartenweg 4	11.11.1944

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 8

Wählergemeinschaft: Freie Wähler / FW

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Dr. Appenrodt, Edgar	Wissenschaftler	Schäferweg 8	18.12.1955
2	Bensch, Karla	Dipl. W.-Ing.	Lindenstr. 11	10.12.1953
3	Müller, Ramona	Dipl.-Ing.	Wolmirstedter Chaussee 34	10.08.1960
4	Könitz, Johannes	Pfarrer	Alte Kirchstr. 8	25.03.1959
5	Herrmann, Jürgen	Dipl. Agrar- Ing.	Sülzestr. 10A	17.06.1952
6	Wischeropp, Wilma	Dipl.-Ing.	Wolfkuhle 3	09.05.1953
7	Habacker, Manfred	Rentner	Alte Lindenstr. 19	14.12.1942
8	Brämer, Jörg	Angestellter	Breiteweg 166	28.03.1964
9	Ehrecke, Dietrich	Dipl. Chemiker	Neue Str. 4	05.05.1954
10	Markau, Detlef	Landesbeamter	Lindenstr. 23	20.07.1952
11	Korn, Ulrich	Apotheker	Ebendorfer Str. 17E	26.04.1971
12	Krahl, Hans- Joachim	Rentner	Breiteweg 11	13.06.1948
13	Lauenroth, Bernd	Rentner	Wolmirstedter Chaussee 38	04.05.1952
14	Brämer, Evelyn	Dipl. -Ing.	Helldamm 14A	06.06.1969
15	Scheidemann, Heidemarie	Kauffrau	Friedensplatz 1B	27.08.1944
16	Winkelmann, Henry	Dipl.-Ing.	Breiteweg 17	23.09.1962
17	Zander, Eckhard	Angestellter	Breiteweg 56	04.05.1952
18	Gerloff, Walter	Elektroingenieur	Breiteweg 150	01.03.1952
19	Lehmann, Claus	Zahnarzt	Alte Lindenstr. 5	28.03.1945

Für die oben bezeichnete Wahl wurde beim Wahlvorschlag der Lfd.-Nr. 9

Einzelwahlvorschlag Spoer

folgende sich bewerbende Person zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Spoer, Volker	Diplombetriebswirt	Schanze 14	04.01.1943

Barleben, den 21.04.2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortschaftsrates Barleben
am 7. Juni 2009**

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahl- Vorschlags- nummer	Wahlvorschlag / Einzelwahlvorschlag	Anzahl der Bewerberinnen Bewerber
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands CDU	15
2	DIE LINKE	2
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	8
4	Freie Demokratische Partei FDP	15
5	Wählergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft UWG	12
6	Wählergemeinschaft Barleber Bürgerbündnis BBB	14
7	Wählergemeinschaft Freie Wähler FW	12

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen:

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 1

Christliche Demokratische Union Deutschlands / CDU

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familiename, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Rost, Wolfgang	Elektromonteur	Narzissenweg 21	21.06.1955
2	Eckl, Roland	Elektromeister	Rosenweg 5	05.10.1954
3	Jassen, Ralf	selbständig	Feldstr. 9	20.01.1963
4	Ölze, Karl-Heinz	Schlosser	Breiteweg 176	26.03.1953
5	Vogel, Horst	Mitarbeiter Logistik	Am Lindenhof 3	18.04.1947
6	Borcherding, Peter	Kraftfahrer	Kastanienhof 7	19.10.1952
7	Freimann, Gerald	selbständig	Breiteweg 28C	12.10.1961
8	Haverland, Mathias	selbständig	Lerchenweg 9	20.04.1957
9	Schulenburg, Michael	Polier	Ernst- Thälmann-Str. 5	16.05.1965
10	Jesemann, Sabine	Verkäuferin	Friedensplatz 9	23.11.1944
11	Steffen, Ingrid	Rentnerin	Abendstr. 20A	18.04.1942
12	Frieten, Andrea	Anlagentechniker	Birkenstr. 15	09.05.1967
13	Jassen, Cornelia	selbständig	Feldstr. 9	20.06.1962
14	Kabelitz, Annette	Betriebswirt	Breiteweg 177	04.08.1966
15	Wittenburg, Elke	Immobilienmaklerin	Vorwerkstr. 2	13.06.1954

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 2

DIE LINKE

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familiename, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Fischer, Klaus	Lehrer	Meitzendorfer Str. 16D	14.03.1939
2	Gagelmann, Rico	Kommunikations-elektroniker	Zum Hafergrund 1	19.06.1974

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familiename, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Lüder, Reinhard	Techniker	Schulstr. 10	06.03.1961
2	Boese, Hans-Joachim	Elektromeister	Burgenser Str. 35	13.01.1942
3	Eicke, Thomas	Rettungsassistent	Meitzendorfer Str. 10	12.09.1954
4	Wolff, Harald	Planer / Organisator	Südstr. 18	20.06.1963
5	Dikhoff, Thomas	Angestellter	Wiesengrund 1	03.05.1976
6	Stieger Manfred	Bauingenieur	Rothenseer Str. 29A	31.05.1935
7	Eicke, Martina	Verwaltungsfach-angestellte	Meitzendorfer Str. 10	20.03.1959
8	Todzi, Manfred	Diplomingenieur	Rosenweg 11	21.03.1940

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 4

Freie Demokratische Partei / FDP

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Keindorff, Franz-Ulrich	Dipl.-Ing.	Burgenser Str. 56	11.05.1954
2	Knust, Hans-Jürgen	Dipl.-Ing.	Drosselweg 2	26.04.1946
3	Krüger, Thomas	Selbständiger	Burgenser Str. 15	11.04.1967
4	Marx, Andreas	Servicetechniker	Kornblumenweg 6	26.10.1962
5	Säuberlich, Patrick	Kommunalangestellter	Breiteweg 131	09.11.1979
6	Thorun, Sigmar	Maurer	Angerstr. 4	31.07.1954
7	Bergemann, Annegret	Dipl.-Ing.	Meitzendorfer Str. 1	28.08.1949
8	Lucke, Steffen	Student	Im Roggengrund 31	24.04.1985
9	Griesche, Benjamin	Zivildienstleistender	Kastanienhof 3	23.08.1989
10	Tiborski, Maria	Bachelor of Arts (Sozialarbeit)	An der Sülze 3	05.01.1985
11	Hesse, Daniel Marcel	Student	An der Sülze 3	18.11.1980
12	Fanty, Hildegard	Rentnerin	Drosselweg 10	05.03.1938
13	Bertram, Alice	Studentin	Drosselweg 10	03.11.1980
14	Bernert, Klaus	Bauingenieur	Wiesengrund5D	31.05.1941
15	Wieczorek, Jörg	Kommunaltechniker	Alte Kirchstr. 11	08.01.1968

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 5

Wählergemeinschaft:

Unabhängige Wählergemeinschaft Meitzendorf / UWG

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Montag, Dieter	selbständig	Schinderwuhne 5	07.04.1955
2	Osterwald, Marlies	Verkäuferin	Zur Residenz 5	09.11.1955
3	Horstmann, Carsten	Beamter	Schäferhof 13	21.02.1967
4	Stieger, Roy	selbständig	Grund 1C	01.04.1971
5	Wapenhans, Melanie	selbständig	Breiteweg 40	04.07.1979
6	Goldmann, Frank	selbständig	Breiteweg 99	29.07.1977
7	Keindorff, Franziska	Vertriebsleiterin	Zum Ententeich 6	12.11.1982
8	Wehner, Erich	Rentner	Kl. Amselweg 13	13.03.1937
9	Jaskulski, Kathrin	selbständig	Helldamm 4D	11.07.1970
10	Bausenwein, Siegfried	Industrie Kaufmann	Ernst- Thälmann- Str. 21D	27.05.1949
11	Schmidt, Rainer	Schlosser	Burgenser Str. 20	19.09.1958
12	Otto, Thomas	Angestellter	Hansestr. 31	12.04.1960

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 6

Wählergemeinschaft:

Barleber Bürgerbündnis / BBB

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Blume, Horst	Tischler / Rentner	Hirtentor 12	29.06.1935
2	Dürmann, Ulrich	Kfz-Meister selbständig	Schinderwuhne 14	28.03.1953
3	Jungmann, Detlef	Funkeltoniker Verwaltungsrechtler	Dahlenwarsleber Str. 18	29.10.1951
4	Unger, Rudolf	Buchdruckmeister	Helldamm 19	09.04.1932
5	Stroms, Uwe	Gastronom selbständig	Breiteweg 16	02.12.1964
6	Blume, Dirk	Monteur	Angerstr. 15	16.03.1957
7	Neubauer, Sven	Straßenbauer selbständig	Feldstr. 18	16.07.1973
8	Eberhard, Dorothea	Dipl.-Ing.	Hirtentor 13	12.04.1968

9	Schulz, Manfred	Dipl.-Ing.	Dahlenwarsleber Str. 9	15.12.1938
10	Neubauer, Detlef	Elektromeister	Abendstr. 13	30.01.1954
11	Lücke, Ute	Frisörin Kosmetikerin	Schulstr. 35	12.02.1960
12	Stephan, Rolf	Maurer	Ebendorfer Str. 28	03.09.1943
13	Stephan, Ernst	Maurer	Südstr. 23	03.09.1943
14	Stephan, Angelika	FA-Schreibtechnik	Südstr. 23	02.12.1949

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 7

Wählergemeinschaft: Freie Wähler / FW

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Herrmann, Jürgen	Diplom- Agraringenieur	Sülzestr. 10A	17.06.1952
2	Dr. Appenrodt, Edgar	Wissenschaftler	Schäferweg 8	18.12.1955
3	Habacker, Manfred	Rentner	Alte Lindenstr. 19	14.12.1942
4	Scheidemann, Heidemarie	Rentnerin	Friedensplatz 1B	27.08.1944
5	Brämer, Jörg	Verwaltungsfachangestellter	Breiteweg 166	28.03.1964
6	Zander, Eckhard	Angestellter	Breiteweg 56	04.05.1952
7	Gerloff, Walter	Elektroingenieur	Breiteweg 150	01.03.1952
8	Krahl, Hans-Joachim	Rentner	Breiteweg 11	13.06.1948
9	Dr. Kersten, Mike	Ingenieur	Breiteweg 149	06.01.1967
10	Winkelmann, Henry	Diplomingenieur	Breiteweg 17	23.09.1962
11	Brämer, Evelyn	Diplomingenieur	Helldamm 14A	06.06.1969
12	Schemel, Judith	Lehrerin	Meitzendorfer Str. 15A	31.08.1965

Barleben, den 21.04.2009

Weiß
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortschaftsrates Ebendorf
am 7. Juni 2009**

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlagsnummer	Wahlvorschlag / Einzelwahlvorschlag	Anzahl der Bewerberinnen Bewerber
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands CDU	14
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	4
3	Freie Demokratische Partei FDP	6
4	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	1
5	Wählergemeinschaft Freie Wähler FW	5

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen:

Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Ebendorf am 7. Juni 2009

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 1

Christliche Demokratische Union Deutschlands / CDU

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Behrens, Manfred	Verwaltungsvollzugsbeamter	Dahlweg 5	28.10.1956
2	Madjera, Michael	Jurist	Lindenstr. 21	26.07.1943
3.	Pechbrett, Lutz	Maurer	Magdeburger Str. 45	16.01.1962
4	Behrens, Katrin	Sprachwissenschaftlerin	Haldensleber Str. 7	11.03.1977
5	Francke, Wolfgang	Dozent	Weizenweg 10	28.06.1950
6	Kahler, Helmut	Rentner	Gartenweg 19	09.09.1941
7	Biedermann, Manfred	Disponent	Ahornweg 8	09.03.1952
8	Bosse, Matthias	Beamter	Ahornweg 17	12.09.1962
9	Bruhnke, Wolfgang	Bote	Krugstr. 10	29.01.1952
10	Kleister, Reinhard	Einschaler	Dahlweg 35	10.01.1957
11	Orlowski, Sven	Malermeister	Magdeburger Str. 4	20.11.1963
12	Reckler, Heinz	Technischer Leiter	Magdeburger Str. 5	21.05.1946
13	Strauer, Helmut	Bauingenieur	Friedrich- Ebert- Str. 1B	24.03.1953
14	Voß, Michael	selbständig	Magdeburger Str. 29	16.03.1972

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Specht, Ralf	Elektromonteur	Zur Linse 7	05.11.1951
2	Beckmann, Stefan	Angestellter	Alte Nordstr. 1	09.02.1978
3	Baudisch, Karin	Lehrerin	Mühlenbreite 13	23.07.1940
4	Schütt, Jürgen	Rechtswissenschaftler	Hinter dem Thie 18	10.09.1961

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 3

Freie Demokratische Partei / FDP

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Wehling, Rudolf	Kfz- Mechaniker	Haldensleber Str. 10	26.05.1954
2	Mandel, Christian Georg	Unternehmer	Winkelstr. 1	25.02.1969
3	Hörauf, Johann	Ingenieur	Haldensleber Str. 13	25.02.1943
4	Hondelink, Emiel	Dipl.-Betriebswirt	Mühlenbreite 10	02.06.1970
5	Marx, Stefan	Kaufm. Ang. für Groß- und Einzelhandel	Zum Eichenplatz 7	09.01.1976
6	Lehfeld, Jens	Fleischer	Hinter dem Thie 1	04.06.1964

Für die oben bezeichnete Wahl wurde beim Wahlvorschlag der Lfd.- Nr.: 4

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

folgende sich bewerbende Person zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Schilling, Elke	Beraterin	Gartenweg 4	11.11.1944

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 5

Wählergemeinschaft: Freie Wähler / FW

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Bensch, Wingolf	Diplommathematiker	Lindenstr. 11	26.03.1951
2	Wischeropp, Wilma	Dipl.-Ing.	Wolfskuhle 3	09.05.1963
3	Hujer, Frank	Dipl.-Ing.	Hinter dem Thie 12	20.08.1961
4	Markau, Detlef	Landesbeamter	Lindenstr. 23	20.07.1952
5	Lange, Burkhardt	Dipl.-Ing.	Haferweg 5	08.02.1951

Barleben, den 21.04.2009

Weißer
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortschaftsrates Meitzendorf
am 7. Juni 2009**

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahl- Vorschlags- nummer	Wahlvorschlag / Einzelwahlvorschlag	Anzahl der Bewerberinnen Bewerber
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands CDU	6
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	4
3	Wählergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft UWG	14
4	Wählergemeinschaft Freie Wähler FW	6

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen:

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 1

Christliche Demokratische Union Deutschlands / CDU

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Brandt, Fritz	Rentner	Birkenweg 3	01.03.1936
2	Täger, Iris	Physiotherapeutin	Am Anger 7	25.01.1963
3	Hiller, Peter	Fahrlehrer	An den Wiesen 9	25.06.1950
4	Cersovsky, Kurt	Rentner	Birkenweg 8	11.08.1941
5	Schäfer, Frank	Betonwerker	Langestr. 16	17.06.1960
6	Wieczorek, Joachim	Gastwirt	Wolmirstedter Chaussee 58	29.08.1946

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Lange, Michael	Bankkaufmann	Am Anger 13	04.05.1959
2	Wolff, Torsten	Elektromonteur	Birkenweg 3	23.11.1964
3	Korte, Olaf	Polier	An den Wiesen 1	14.09.1965
4	Mischok, Gordon	Schweißer	Neue Bahnhofstr. 27	14.11.1979

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 3

Wählergemeinschaft:

Unabhängige Wählergemeinschaft Meitzendorf / UWG

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Niebuhr, Bernhard	Maschinist	Neue Bahnhofstr. 7	20.02.1950
2	Balko, Klaus-Dieter	Tierarzt	Ebendorfer Weg 5	21.10.1944
3	Büchner, Wilfried	Diplom-Ing.	Siedlung 26	06.06.1954
4	Röhrig, Katrin	Verwaltungsfachwirt	Siedlung 12A	07.02.1967
5	Huß, Yvonne	Arzthelferin	Seeweg 14	08.09.1960
6	Müller, Sieglinde	Erzieherin	Neue Bahnhofstr. 24	16.06.1954
7	Dorendorf, Cornelia	Krankenschwester	Neue Bahnhofstr. 6	12.09.1966
8	Schwerdtner, Rainer	Diplom-Ing.	Seeweg 12	02.12.1960
9	Schreiber, Sascha	Koch	Kiebitzack 3	10.03.1972
10	Klatt, Andreas	Dachdecker	Lange Str. 19	22.10.1970
11	Jobke, Thomas	Tiefbaufacharbeiter	Lange Str. 4	26.01.1973
12	Doberauer, Kai	Verkaufsberater	Unter den Weiden 3	19.06.1970
13	Grunig, Eva	Ing.-Ökonom	Birkenweg 2	08.02.1954
14	Grunig, Mirko	Lagerist	Vogelgesang 1	07.09.1971

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag der
Lfd.- Nr.: 4

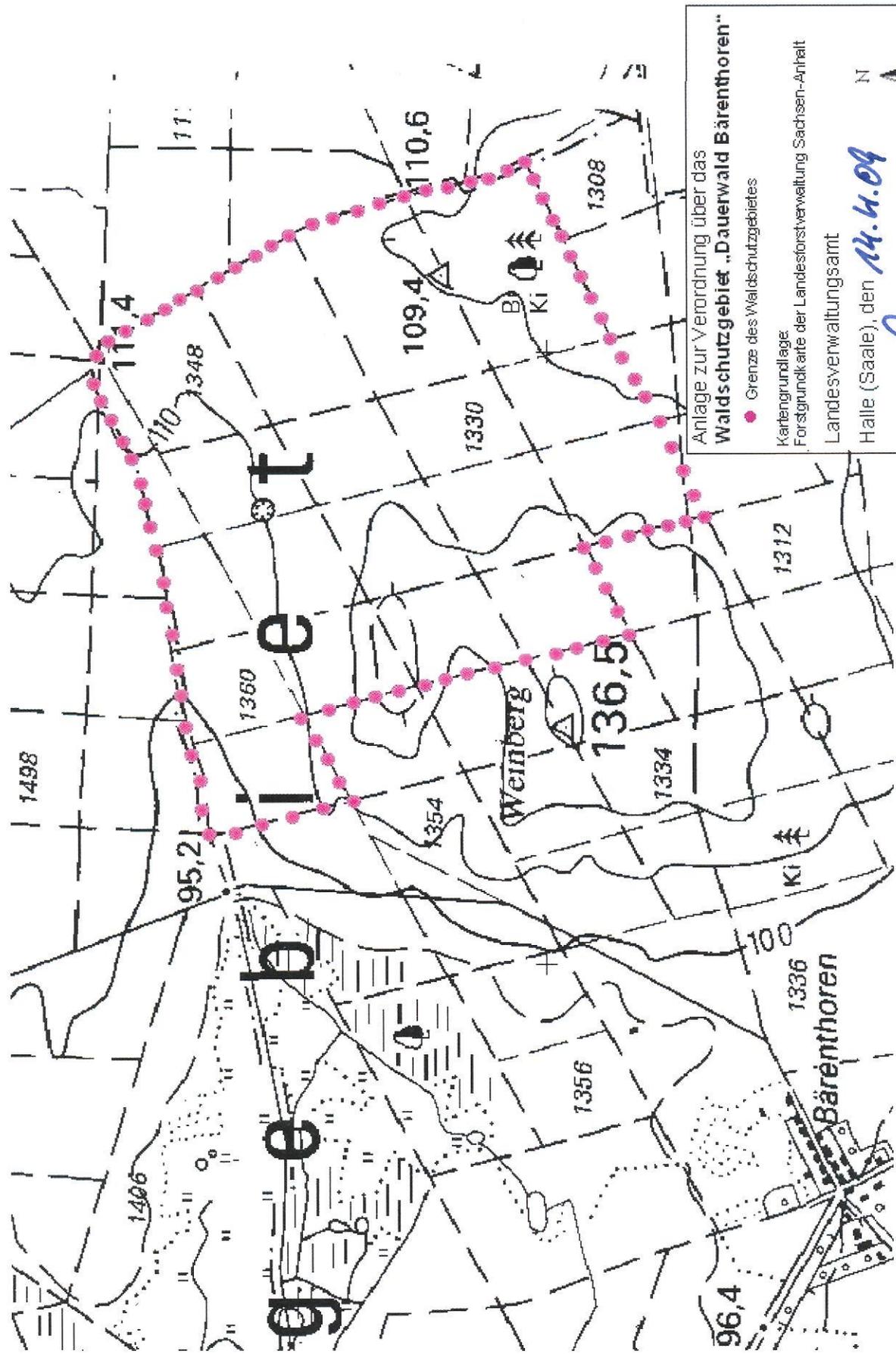
Wählergemeinschaft: Freie Wähler / FW

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Tag der Geburt
1	Müller, Ramona	Dipl.-Ing.	Wolmirstedter Chaussee 34	11.08.1960
2	Küster, Klaus	Diplompädagoge	Siedlung 19	23.03.1953
3	Kahlfeldt, Haiko	Kfz-Schlosser	Wolmirstedter Chaussee 13	03.10.1967
4	Lauenroth, Bernd	Rentner	Wolmirstedter Chaussee 38	04.05.1952
5	Ehrecke, Dietrich	Diplomchemiker	Neue Str. 4	05.05.1954
6	Flassig, Klaus	Rentner	Siedlung 6A	13.10.1942

Barleben, den 21.04.2009

Weiß
Gemeindevollleiterin



Anlage zur Verordnung über das
Waldschutzgebiet „Dauerwald Bärenthoren“

● Grenze des Waldschutzgebietes

Kartengrundlage:
 Forstgrundkarte der Landesforstverwaltung Sachsen-Anhalt
 Landesverwaltungsamt

Halle (Saale), den *14.4.09*

Leimbach
 Präsident *Leimbach*

